

Von: landrat@lkjl.de
Gesendet: Donnerstag, 8. Oktober 2020 16:43
An: thomas.lammich@freenet.de
Cc: Dreßler, Stefan; Erdmann, Katrin
Betreff: Windpark Woltersdorf Büden

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, lieber Herr Lammich,

Ich danke Ihnen für die frühzeitige Einbeziehung in das Bürgerbegehren, welches ich sehr ernst nehme. Ich kann die Sorgen Ihrer Bürger verstehen und weiß, dass es nicht leicht ist, die richtige Balance zwischen lokalen Auswirkungen und Gesamtgesellschaftlichen Interessen an der Energiewende zu finden. Grundsätzlich unterstütze ich den Ausbau der erneuerbaren Energien nur dort, wo eine ausreichende Akzeptanz in der Bevölkerung besteht. Schließlich wird im Jerichower Land bereits jetzt mehr Energie produziert als insgesamt verbraucht.

Ich kann Ihnen nach derzeitigem Stand aber wenig Hoffnung machen. In der Regionalen Planungsgemeinschaft hat der Landkreis nur sehr wenige stimmberechtigte Mitglieder und die Überarbeitung des Regionalplans ist bereits weit vorangeschritten. Die Rechtslage zwingt uns für die Windenergie substanziellen weiteren Raum zur Verfügung zu stellen. Das gestaltet sich äußerst schwierig.

In Kürze wird die öffentliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des 2. Planentwurfes im Amtsblatt des LVwA, in den Amtsblättern der Mitgliedskörperschaften sowie die ortsübliche Bekanntmachung in den Verbands- und Einheitsgemeinden durchgeführt. Die Auslegungsfrist beträgt insgesamt 3 Monate: [vom 16.11.2020 bis 18.12.2020](#) und [vom 11.01.2021 bis 05.03.2021](#). In dieser Zeit haben die Träger öffentlicher Belange und die Öffentlichkeit die Gelegenheit, sich zu dem o.g. Planentwurf zu äußern.

Bestandteil des 2. Planentwurfes REP MD ist die Anlage 4 „Windkonzept“, bei der die Vorgehensweise bei der Auswahl der Vorrang- und Eignungsgebiete für die Nutzung der Windenergie dokumentiert ist. Auf der Grundlage des darin enthaltenen „Kriterienkataloges mit Abstandsregelungen zur Festlegung von Gebieten für die Nutzung der Windenergie im REP MD“ sind im Kriterium 1a Abstände zu „Siedlungsbioten mit Wohn- und Erholungsnutzung“ definiert. Es wird eine harte Tabuzone von 400 m und zudem eine weiche Tabuzone von 600 m beschrieben.

Der Abstand von insgesamt 1000 m zu der durch Wohnbebauung geprägten und im Zusammenhang bebauten Ortslage ist danach grundsätzlich einzuhalten.

Nach der Abwägung zum 1. Entwurf sind insgesamt 6 Vorrang- bzw. Eignungsgebiete im REP MD entfallen. Gründe: 1. Belange des Artenschutzes, 2. Versagung der Genehmigung von WEA aufgrund eines Urteils Verwaltungsgericht MD zur einer nicht durchgeführten FFH-Verträglichkeitsprüfung, 3. keine Konzentrationswirkung. Unter Beachtung der Rechtsprechung muss die Regionalplanung der Windenergie substanziell

Raum geben und ein gesamträumliches Plankonzept erarbeiten. Eine Arrondierung und maßvolle Erweiterung bestehender Windgebiete an Stellen im Planungsraum, wo sich die Windenergie bereits durchgesetzt hat, ist daher grundlegender Bestandteil der planerischen Herangehensweise.

Neben dem Lückenschluss favorisiert die Politik auf allen Ebenen die Erhöhung des Effizienzgrades von bestehenden Windparks durch das Repowering von Anlagen. Aufgrund des Alters der Windparks ist davon auszugehen, dass es in den nächsten Jahren Sachsen-Anhalt weit zum Ersatz veralteter kleiner Windräder durch moderne Große Anlagen kommt.

Mein Fazit lautet folglich: Im Großen wird man diese Entwicklung nicht verhindern können. Stattdessen muss geschaut werden, ob es im konkreten Einzelfall tatsächlich Versagensgründe gibt. Aufgrund der Klassifizierung als Windvorranggebiet und des langjährigen Bestehens des Windparks müssen justiziable Einwände gemacht werden. Eine bloße Ablehnung aus der Bevölkerung reicht dabei nicht aus. Aus Erfahrung kommt es in solchen Genehmigungsverfahren häufig zu rechtlichen Auseinandersetzungen. Die ausbauenden Firmen verfügen in der Regel über die Finanzkraft auch über einen längeren Zeitraum eine Ausbaugenehmigung zu erstreiten.

Ich biete Ihnen ein persönliches Gespräch mit der Umweltbehörde an.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Steffen Burchhardt

Landrat Jerichower Land

Tel.: [03921 949-9001](tel:039219499001)

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten entspricht den Regelungen der Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union (EU-DSGVO). Auf den Datenschutzhinweis des Landkreises Jerichower Land wird hiermit verwiesen. Dieser Datenschutzhinweis kann über die Homepage des Landkreises Jerichower Land aufgerufen werden.